

## B.6. „Sale-and-lease-back“ für den Staat verbieten!

**Nach den Erfahrungen der Finanzmarktkrise werden „Sale-and-lease-back“ Geschäfte (darunter fällt auch das „Cross-Border-Leasing“) für den Staat verboten. Das leichtfertig übernommene Risiko stellt eine zu große Gefahr für die öffentliche Hand dar und ist unzumutbar. Bestehende Verträge zwischen Kommunen und Investoren sollen nach Möglichkeit beendet werden.**

### Begründung:

Mit „Sale-and-lease-back“ Geschäften haben viele Kommunen U-Bahnen, Messehallen oder Kanalnetze an Leasinggesellschaft verkauft und sie zeitgleich wieder zurückgeleast. Die Leasingverträge enthielten dabei langfristige Laufzeiten von 25 bis 99 Jahre. Im Anschluss daran sichert sich viele Kommunen ein Rückkaufrecht zu bestimmten Konditionen.

Durch dieses Geschäft erhielten die Leasinggesellschaft steuerliche Vorteile. Diesen Vorteil erhielten die Kommunen teilweise zurück, darin lag auch der Anreiz für solche Geschäfte. Gleichzeitig mussten die Kommunen jedoch die Geschäfte sicherstellen und dies erfolgt durch eine Versicherung bei einem dritten Unternehmen. Die Gebühren hierfür mussten ebenfalls die Kommunen tragen.

Entscheidend für die „Sale-and-lease-back“ Geschäfte sind jedoch gerade diese Versicherungen. Falls die Versicherungsgesellschaften nämlich in Probleme geraten sollten geht dies zu Lasten der Kommunen. Genauso müssen die Kommunen dafür aufkommen, wenn ein Wechsel des Versicherers (z. B. in Folge eine Insolvenz) notwendig ist und damit höhere Versicherungsbeiträge anfallen. Die Leasinggesellschaft indessen profitiert nach wie vor von dem Geschäft, da sie auch weiterhin die steuerlichen Vorteile genießen.

Gerade in Folge der Finanzkrise ist das übernommene Risiko der Kommunen unüberschaubar. Über solch lange Zeiträume ist die Gefahr groß, dass die Kommunen letztlich bei diesen Geschäften drauf legen. Dieser spekulative Wahnsinn muss in Zukunft für die öffentliche Hand daher verboten werden.